

**33. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1)**

<b>1.</b>	<b>Änderungen im Abschnitt A:</b> .....	<b>2</b>
1.1	Teil A 1A "EG-Fahrzeugklassen".....	2
1.1.1	Redaktionelle Anpassung der Überschrift der Gruppe 1 "Fahrzeuge der Klasse L" nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.....	2
1.1.2	Aufgrund der am 03.07.2021 in Kraft getretenen 55. Sammelverordnung mit Inhalten zur Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gelten die Fahrzeugklassen L6e-BP und L6e-BU als zulassungsfrei .....	2
1.2	Teil A 1B "Fahrzeug- und Aufbauarten (national)" Redaktionelle Berichtigung in der Gruppe 7 auf Seite 57 .....	2
1.3	Teil A 2 "Emissionsklassen" Redaktionelle Anpassung der Fußnoten 5) und 7) aufgrund der "Verordnung (EU) 2021/1068 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen für bestimmte Maschinen, die mit Motoren der Leistungsbereiche 56 kW oder mehr und weniger als 130 kW oder 300 kW oder mehr ausgestattet sind, um den Auswirkungen der COVID-19-Krise zu begegnen" .....	3
<b>2.</b>	<b>Erläuterungen zur Bekanntmachung</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Datenbereitstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Fundstellenhinweis</b> .....	<b>3</b>

**1. Änderungen im Abschnitt A:**

1.1 Teil A 1A „EG-Fahrzeugklassen“

1.1.1 Redaktionelle Anpassung der Überschrift der Gruppe 1. "Fahrzeuge der Klasse L" nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013

Mit der am 03.07.2021 in Kraft getretenen 55. Sammelverordnung (BGBl. I 2021, S. 2204) wurden die Fahrzeugbeschreibungen des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in den Anhang XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) übernommen. In diesem Zusammenhang ist die Überschrift der Gruppe 1 redaktionell anzupassen. Die Angabe „vierrädrige Kraftfahrzeuge“ wird geändert in die Angabe „leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge“. Am Ende der Überschrift wird die Fundstelle „(KBA-Nr. 027, Juli 2021)“ angegeben.

1.1.2 Aufgrund der am 03.07.2021 in Kraft getretenen 55. Sammelverordnung mit Inhalten zur Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gelten die Fahrzeugklassen L6e-BP und L6e-BU als zulassungsfrei

Nach der Novellierung der FZV wird die Begriffsbestimmung der „vierradrigen Leichtkraftfahrzeuge“ gem. § 2, Nr. 12 auf die Beschreibung der „leichten vierradrigen Kraftfahrzeuge“ gem. Verordnung (EU) Nr. 168/2013 angepasst, d. h., die Definition wird massen- und leistungstechnisch etwas ausgeweitet. Gleichzeitig werden sie dem Buchstaben f) im Absatz 2 des § 3 FZV zugeordnet, d. h., die Fahrzeugklassen L6e-BP und L6e-BU gelten als zulassungsfrei und die Datensätze in der Referenztabelle „Fahrzeugklassen“ sind mit einem „Z“ zu kennzeichnen. In der Broschüre ist die Angabe „ZfV KBA-Nr. 027, Juli 2021“ in der Spalte „Hinweise/Fundstelle“ einzutragen. Die Positionen werden wie folgt erfasst:

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten		Hinweise
	Feld	Feld (5)	
		1. Zeile      2. Zeile	

**In der Fahrzeuggruppe 1. unter**

**. L-Fahrzeuge, die nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und ergänzenden delegierten Rechtsakten typgenehmigt wurden**

Unter-Unterklasse P: L6e-BP Leicht.Vierradmob.z.Pers.bef. ZfV KBA-Nr. 027, Juli 2021  
 „Personenbeförderung“

Unter-Unterklasse U: L6e-BU Leicht.Vierradmob.z.Gü.bef. ZfV KBA-Nr. 027, Juli 2021  
 „Güterbeförderung“  
 (Anforderungen zur Ladefläche s. Fuß-Note <sup>1.4)</sup>)

1.2 Teil A 1B "Fahrzeug- und Aufbauarten (national)"

Redaktionelle Berichtigung in der Gruppe 7 auf Seite 57

Die Position „63 4900 SANH F.RADIOAKT.STOFFE“ ist derzeit auf Seite 57 im Teil A 1B als auch auf Seite 91 im Teil B 1B enthalten. Nach Überprüfung muss die Angabe im Teil A 1B entfernt werden, da die Auslaufendstellung im Teil B 1B und in der Referenztabelle „Fahrzeugklassen“ bereits vor dem 01.10.2005 vorgenommen wurde. Die redaktionelle Änderung im Teil A 1B muss jetzt nachgeholt werden.

### 1.3 Teil A 2 „Emissionsklassen“

Redaktionelle Anpassung der Fußnoten 5) und 7) aufgrund der "Verordnung (EU) 2021/1068 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen für bestimmte Maschinen, die mit Motoren der Leistungsbereiche 56 kW oder mehr und weniger als 130 kW oder 300 kW oder mehr ausgestattet sind, um den Auswirkungen der COVID-19-Krise zu begegnen"

Mit o. g. Verordnung reagiert die EU-Kommission auf die Folgen der COVID-19-Krise. Es betrifft in diesem Fall nun ebenfalls die Emissionsklasse 090R des Abschnitts V für Fahrzeuge, die mit Motoren ausgestattet werden, die aufgrund der „**Lager- bzw. Übergangsmotorenregelung**“ über die Fußnote 7) unter Bezugnahme auf die Fußnote 5) erstmals zugelassen werden dürfen. **Voraussetzung:** Dem Datum „Erstzulassungsfähig bis“ ist eine zweijährige Übergangsfrist hinzuzurechnen, wenn der Motor vor dem Datum „Erstzulassungsfähig bis“ hergestellt bzw. verbaut worden ist. Das hat der Hersteller zu bescheinigen. Während der Krise konnten entsprechende Fahrzeuge teilweise nicht rechtzeitig produziert werden. Aus dem Grund wurde die zweijährige Übergangsfrist zu bestimmten Motorenkategorien **um 12 Monate bzw. 9 Monate verlängert**. Die Fußnoten 5) und 7) sind redaktionell anzupassen.

In der Fußnote 5) wird im letzten Satz die Klammerangabe wie folgt gefasst:

„(bei den Emissionsklassen 090K, 090P und 090Q wird eine dreijährige, bei 090R eine 33-monatige Übergangsfrist eingeräumt)“

In der Fußnote 7) wird im 3. Satz die Klammerangabe wie folgt gefasst:

„(s. Übergangsfrist zu den Emissionsklassen 090K, 090P, 090Q und 090R)“

Die bisherigen Fundstellen „KBA-Nr. 026, Januar 2021“ werden durch die Angabe „KBA-Nr. 027, Juli 2021“ ersetzt.

## 2. Erläuterungen zur Bekanntmachung

Zu 1.1.2

Durch die Übernahme der Fahrzeugbeschreibungen nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ins nationale Recht im § 2 Nr. 12 der FZV sind ebenfalls die massen- und leistungstechnischen Erweiterungen berücksichtigt worden. Mit Inkrafttreten der Änderungen zur FZV konnten jetzt auch die Fahrzeugklassen L6e-BP und L6e-BU entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 1 FZV als zulassungsfrei mit Versicherungskennzeichen im SV 1 ausgewiesen werden.

## 3. Datenbereitstellung

Nach Aktualisierung der Referenzdatei "Fahrzeugklassen" wird sie den Verfahrensanbietern der Zulassungsbehörden im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR) zur Verfügung gestellt**.

## 4. Fundstellenhinweis

Die vorstehende Änderung bitte ich zu beachten, unabhängig davon, wann das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBf. 2005 S. 197) in der Internetpräsenz des Kraftfahrt-Bundesamtes aktualisiert wird.

Kraftfahrt-Bundesamt  
Im Auftrag  
Claudia Bückle